

Beschlußempfehlung und Bericht

**des Ausschusses für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit
(21. Ausschuß)**

**zu dem Antrag der Abgeordneten Schmidbauer, Carstensen (Nordstrand),
Dörflinger, Eylmann, Fellner, Dr. Friedrich, Dr. Göhner, Harries,
Dr. Lippold (Offenbach), Niegel und Genossen und der Fraktion der CDU/CSU
sowie der Abgeordneten Baum, Kleinert (Hannover), Frau Dr. Segall,
Wolfgramm (Göttingen) und der Fraktion der FDP
— Drucksache 11/3599 —**

Verbot von Pentachlorphenol (PCP)

**zu der Unterrichtung durch die Bundesregierung
— Drucksache 11/2465 Nr. 2.27 —**

**Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur 9. Änderung der Richtlinie
76/769/EWG zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der
Mitgliedstaaten für Beschränkungen des Inverkehrbringens und der Verwendung
gewisser gefährlicher Stoffe und Zubereitungen — KOM(88) 190 endg. —
»Rats-Dok.-Nr. 5858/88«**

A. Problem

Die Chemikalie Pentachlorphenol (PCP) ist biologisch schwer abbaubar und wirkt auf die Umwelt stark giftig. Im Hinblick auf die Gefahren für Gesundheit und Umwelt hält der Antrag ein Verbot von PCP für unabdingbar. Der Richtlinienvorschlag bleibt hinter dieser Vorstellung zurück.

B. Lösung

Der Antrag wird angenommen. Die Bundesregierung wird ersucht, den Richtlinienvorschlag abzulehnen.

Einstimmigkeit im Ausschuß

C. Alternativen

keine

D. Kosten

wurden nicht erörtert

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

1. den Antrag — Drucksache 11/3599 — unverändert anzunehmen;
2. die Bundesregierung zu bitten, den anliegenden Vorschlag für eine Richtlinie abzulehnen.

Bonn, den 15. März 1989

Der Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

Dr. Göhner	Dr. Lippold (Offenbach)	Müller (Düsseldorf)	Frau Garbe
Vorsitzender	Berichterstatter		

Anlage

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur 9. Änderung der Richtlinie 76/769/EWG zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten für Beschränkungen des Inverkehrbringens und der Verwendung gewisser gefährlicher Stoffe und Zubereitungen**Begründung****1. Ziel der Richtlinie**

Ziel der Richtlinie ist die Beschränkung des Inverkehrbringens und der Verwendung gewisser gefährlicher Stoffe und Zubereitungen.

Mit dieser Zielsetzung wird daher ein Beitrag geleistet

- zu einem wirksameren Schutz von Mensch und Umwelt und
- zu einem besseren Funktionieren des Binnenmarktes, in dem die gleichen Beschränkungen für diesen Raum grenzübergreifend eingeführt werden.

2. Berücksichtigte Faktoren

Bei der Ausarbeitung des Vorschlags wurden folgende Faktoren berücksichtigt:

- wissenschaftliche und technische Daten, die aus der steten Entwicklung des Wissensstandes in der Toxikologie und Ökotoxikologie resultieren,
- das Vorhandensein von Substitutionserzeugnissen, die für Mensch und Umwelt weniger gefährlich sind.

3. Bemerkungen zu den vorgeschlagenen Beschränkungen

Pentachlorophenol und seine Verbindungen sind gefährliche Stoffe für den Menschen und die Umwelt, insbesondere für die Gewässer. Das Inverkehrbringen

dieser Stoffe muß folglich streng geregelt werden, so daß sie für die breite Öffentlichkeit weder in Form eines Stoffes noch als Bestandteil einer Zubereitung erhältlich sind.

4. Konformität im Rahmen des Vertrages

Hinsichtlich der unter Ziffer 3 aufgeführten Elemente ist der Vorschlag darauf abgestellt, einen hochgradigen Schutz sowohl für die Bevölkerung als auch für die Umwelt zu gewährleisten und entspricht infolgedessen dem Artikel 100 A § 3 des Vertrages.

Zum anderen ist für diesen Vorschlag keine besondere Bestimmung der in Artikel 8 c des Vertrages vorgesehenen Art erforderlich.

5. Anhörung der Interessengruppen

Bei der Ausarbeitung des Richtlinienvorschlags wurden eine Gruppe von Sachverständigen der Mitgliedstaaten aus den Bereichen Gesundheitswesen und Umweltschutz sowie die Berufsverbände der einzelnen betroffenen Industriezweige gehört.

6. Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses

Gemäß Artikel 100 A EWG-Vertrag ist das Verfahren der Zusammenarbeit mit dem Europäischen Parlament anwendbar. Die Anhörung des Wirtschafts- und Sozialausschusses ist erforderlich.

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur 9. Änderung der Richtlinie 76/769/EWG zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten für Beschränkungen des Inverkehrbringens und der Verwendung gewisser gefährlicher Stoffe und Zubereitungen

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 100 A,

auf Vorschlag der Kommission¹⁾,

in Zusammenarbeit mit dem Europäischen Parlament²⁾,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses³⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Es gilt, in dem am 31. Dezember 1992 auslaufenden Zeitraum die Maßnahmen zur allmählichen Errichtung des Binnenmarktes zu erlassen. Der Binnenmarkt umfaßt einen Raum ohne Binnengrenzen, in dem der freie Verkehr von Waren, Personen, Dienstleistungen und Kapital gewährleistet ist.

Nicht nur Pentachlorphenol (Fall Nr. 87-86-5), sondern auch seine Verbindungen sind gefährliche Stoffe für Mensch und Umwelt, insbesondere für die Gewässer. Im Interesse eines besseren Umweltschutzes ist es zweckmäßig, die Verwendung dieser Stoffe zu regeln.

Die von einigen Mitgliedstaaten bereits erlassenen Beschränkungen für die Verwendung oder das Inverkehrbringen der obengenannten Stoffe oder der Zubereitungen, die sie enthalten, wirken sich unmittelbar auf die Errichtung und das Funktionieren des Binnenmarktes aus. Es ist deshalb erforderlich, in diesem Bereich eine Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten vorzunehmen und den Anhang der Richtlinie 76/769/EWG des Rates⁴⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie ...⁵⁾, entsprechend zu ändern —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Im Anhang der Richtlinie 76/769/EWG werden der nachstehende Punkt angefügt:

„23. Pentachlorphenol (Fall Nr. 87-86-5) und seine Verbindungen

Nicht zugelassen in einer Konzentration von 0,1 % Masse oder mehr in den in den Verkehr gebrachten Stoffen und Zubereitungen.

Als Ausnahmeregelung gilt diese Bestimmung nicht für: Stoffe und Zubereitungen, die dazu bestimmt sind, in industriellen Verfahren eingesetzt zu werden

- a) zur Behandlung von Holz
- b) für die Imprägnierung schwerer Textilien
- c) als Synthesewirkstoffe und/oder Überführungen in industriellen Verfahren.

Diese Ausnahmen werden unter Berücksichtigung der neuen Kenntnisse und Verfahren spätestens am ... (fünf Jahre nach dem Tag der Bekanntgabe der Richtlinie an die Mitgliedstaaten) überprüft.

Diese Bestimmung gilt nicht für Abfall, der Gegenstand der Richtlinien 75/442/EWG und 78/319/EWG ist.“

Artikel 2

1. Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie bis spätestens ... nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.
2. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission bis spätestens 31. Dezember 1989 den Wortlaut der wichtigsten innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

Artikel 3

Diese Richtlinie ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

¹⁾ ABl. Nr. ...

²⁾ ABl. Nr. ...

³⁾ ABl. Nr. ...

⁴⁾ ABl. Nr. L 262 vom 27. September 1976, S. 201

⁵⁾ ...

Fiche d'impact sur la compétitivité et l'emploi

- I. Quelle est la justification principale de la mesure? Le PCP et ses composés sont des substances dangereuses pour l'homme et l'environnement en particulier l'environnement aquatique. Pour ces raisons, leur mise sur le marché doit être strictement réglementée de manière à éviter leur mise à disposition au grand public.
- II. Caractéristiques des entreprises concernées. En particulier:
- (a) Y a-t-il un grand nombre de PME?
- Non
- (b) Note-t-on des concentrations dans des régions
- i. éligibles aux aides régionales des Etats membres?
- Non
- ii. éligibles au Feder?
- Non
- III. Quelles sont les obligations imposées directement aux entreprises?
- Aucune
- IV. Quelles sont les obligations susceptibles d'être imposées indirectement aux entreprises via les autorités locales?
- Aucune
- V. Y a-t-il des mesures spéciales pour les PME? Lesquelles?
- Non
- VI. Quel est l'effet prévisible
- a) sur la compétitivité des entreprises?
- Non
- b) sur l'emploi?
- Non
- VII. Les partenaires sociaux ont-ils été consultés? Quels sont leurs avis?
- Cette proposition a été élaborée en consultation avec les experts nationaux auxquels ont été associés les représentants des organisations professionnelles des divers secteurs industriels concernés.
- Les représentants des secteurs industriels sont d'accord avec les limitations fixées dans la proposition.

Bericht der Abgeordneten Dr. Lippold (Offenbach), Müller (Düsseldorf) und Frau Garbe

I.

1. Der Antrag der Koalitionsfraktionen wurde in der 122. Sitzung des Deutschen Bundestages am 26. Januar 1989 zur federführenden Beratung an den Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit und zur Mitberatung an den Rechtsausschuß sowie an den Ausschuß für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit überwiesen.

Der Ausschuß für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit hat sich mit dem Antrag in seiner Sitzung am 15. März 1989 befaßt und einstimmig die Annahme des Antrags beschlossen.

Der Rechtsausschuß hat sich mit dem Antrag in seiner Sitzung am 10. Mai 1989 befaßt und folgende Stellungnahme einstimmig abgegeben:

„Rechtliche, insbesondere EG-rechtliche Bedenken stehen einem umfassenden deutschen PCP-Verbot nicht entgegen.

Begründung

- I. Der Unterausschuß hat sich vor seiner Beschlussfassung über den obigen Vorschlag sowohl mit den Kompetenzen der Europäischen Gemeinschaften auf dem von den beiden Anträgen betroffenen Gebiet als auch mit den den EG-Mitgliedstaaten verbliebenen Handlungsspielräumen befaßt. Die nachfolgend wiedergegebenen Erwägungen erscheinen nach Auffassung des Unterausschusses geeignet, auch in vergleichbaren Fragestellungen einen Anhalt für die Möglichkeiten einer autonomen einzelstaatlichen Rechtssetzung zu bieten.
- II. Für die auf das gemeinschaftsrechtliche als Zulässigkeit einer Inkraftsetzung der deutschen PCP-Verbotsverordnung sind drei Erwägungen maßgebend: Erstens ist von EG-Ebene das betreffende Gebiet noch nicht harmonisiert worden; zweitens steht die erwogene deutsche Regelung im Einklang mit der Garantie des freien Warenverkehrs in Artikel 30 ff. EWG-Vertrag und drittens ist eine ursprünglich gegebene Stillhalteverpflichtung durch Zeitablauf erfüllt.

1. Harmonisierung auf EG-Ebene

- a) Die vorgeschlagene Richtlinie des Rates zur neunten Änderung der Richtlinie 76/769/EWG zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten für Beschränkungen des Inverkehrbringens und der Verwendung gewisser gefährlicher Stoffe und Zubereitungen [KOM (88) 190 endg.; Rats-Dok. 5858/88 – BR-Drucksache 225/88] ist bis-

her noch nicht verabschiedet worden. Das Inverkehrbringen und die Verwendung von Pentachlorphenol sind demnach noch keiner Harmonisierung unterzogen worden. Demzufolge sind spezielle EG-Vertragsbestimmungen, die unter gewissen Voraussetzungen den Mitgliedstaaten eigenständige Maßnahmen auch nach Erlass einer Richtlinie ermöglichen, insbesondere Artikel 100a Abs. 4, noch nicht anwendbar. Die Mitgliedstaaten sind daher im Rahmen der den freien Warenverkehr garantierenden Bestimmungen der Artikel 30 ff., insbesondere des Artikels 36, zu eigenständigen Regelungen befugt.

- b) Sollte jedoch der obengenannte, auf Artikel 100a gestützte Richtlinienvorschlag mit qualifizierter Mehrheit verabschiedet werden und dabei hinter den deutschen Vorstellungen eines umfassenden PCP-Verbots zurückbleiben, käme für ein derartiges deutsches Verbot als Grundlage Artikel 100a Abs. 4 in Betracht. Dieser Absatz gibt Raum für autonome einzelstaatliche Regelungen, die von dem harmonisierten Recht abweichen, sofern sie „durch wichtige Erfordernisse im Sinne des Artikels 36 oder in bezug auf den Schutz der Arbeitsumwelt oder den Umweltschutz gerechtfertigt sind“ und regelt das hierbei zu beachtende Verfahren (Mitteilung durch den Mitgliedstaat, Bestätigung durch die Kommission, gegebenenfalls Überprüfung durch den EuGH). Zur inhaltlichen Ausfüllung der Voraussetzungen des Artikels 100a Abs. 4 sei hier auf die nachfolgenden Ausführungen zur Garantie des freien Warenverkehrs verwiesen.

Abgesehen davon, daß die Kommission ihren Richtlinienvorschlag selbst auf Artikel 100a gestützt hat, würde der Anwendbarkeit des Absatzes 4 nicht entgegenstehen, daß der EWG-Vertrag in Gestalt der Artikel 118a und Artikel 130s, 130t zwei speziell der Verbesserung der Arbeitsumwelt und dem Umweltschutz gewidmete Kompetenzvorschriften kennt. Diese Vorschriften verdrängen Artikel 100a nicht, da diese Norm der produktbezogenen Verwirklichung des Binnenmarktes gemäß Artikel 8a dient. In ihren Absätzen 3 und 4 führt sie ausdrücklich die Regelungsmaterien der Artikel 118a, 130s an und gestattet insoweit die Harmonisierung von Normen des Arbeitumweltschut-

zes und des Umweltschutzes. Von dieser Konkurrenzlage zu Artikel 100a abgesehen, bieten Artikel 118a und Artikel 130s, 130t jedoch auch Raum zur Wahrung begründeter nationaler Interessen. Richtlinien gemäß Artikel 118a können zwar mit qualifizierter Mehrheit verabschiedet werden, stehen jedoch einzelstaatlichen Maßnahmen zum verstärkten Schutz von Arbeitsbedingungen nicht entgegen (Artikel 118a Abs. 3). Ein Tätigwerden der Gemeinschaft auf dem Gebiet des Umweltschutzes setzt gemäß Artikel 130s sogar Einstimmigkeit voraus, solange nicht nach Absatz 2 festgelegt ist, was mit qualifizierter Mehrheit verabschiedet werden kann. Artikel 130t wiederum gestattet verstärkte Schutzmaßnahmen seitens der Mitgliedstaaten.

Einen anderen Weg, im Rahmen des Artikels 100a nichtwirtschaftliche nationale Interessen wahren zu können, sieht Absatz 5 vor, wonach Harmonisierungsmaßnahmen mit einer Schutzklausel verbunden werden können. Derartige Schutzklauseln gestatten jedoch nur vorläufige Maßnahmen. Diese können sich, da sie nur aus einem oder mehreren der in Artikel 36 genannten nicht wirtschaftlichen Gründe(n) in Betracht kommen, nicht auf den Schutz der Umwelt oder der Arbeitsumwelt erstrecken.

2. Garantie des freien Warenverkehrs

Ein aus Gründen des Gesundheits- und des Umweltschutzes für erforderlich gehaltenes umfassendes Verbot von PCP ist mit den die Freiheit des Warenverkehrs garantierenden Bestimmungen der Artikel 30ff. vereinbar, wenn es gemäß Artikel 36 dem Gesundheits- wie dem Umweltschutz dient. Daß diese Voraussetzungen erfüllt sind, muß festgestellt und notfalls bewiesen werden. Das Vorliegen dieser Voraussetzungen nehmen sowohl der Entwurf einer Pentachlorverbotsverordnung als auch die deutschen Verhandlungsziele bei der Beratung des o. g. Entwurfs einer neunten Änderungsrichtlinie an. Das Verbot würde sowohl dem Gesundheits- wie dem Umweltschutz dienen. Der Gesundheitsschutz wird in Artikel 36 ausdrücklich als Ausnahme zu den Artikeln 30ff. genannt. Der Umweltschutz wird in der Rechtsprechung des EuGH — zuletzt in dem die dänische Pfandflaschenregelung betreffenden Urteil vom 20. September 1988 (Rs. 302/86) — als wesentliches, im Allgemeininteresse liegendes Ziel der Gemeinschaft anerkannt, das als zwingendes Erfordernis den freien Warenverkehr und damit die Anwendung des Artikels 30 beschränken kann. Daß die in Gestalt eines umfassenden PCP-Verbots den Warenverkehr beschränkende Maßnahme verhältnismäßig wäre, ein milderer Mittel also nicht in Betracht käme,

ist aufgrund fachlicher Beurteilung der von PCP ausgehenden Gefahren anzunehmen.

3. Stillhalteverpflichtung

Eine gemeinschaftsrechtliche Stillhalteverpflichtung steht dem Erlass der Verbotsverordnung nicht mehr entgegen.

Artikel 8 der Richtlinie des Rates vom 28. März 1983 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften (83/189/EWG) (Amtsblatt Nr. L 109/8 vom 26. April 1983) verpflichtet die Mitgliedstaaten, jeden Entwurf einer technischen Vorschrift unverzüglich bei der Kommission zu notifizieren. Gemäß Artikel 9 Abs. 1 dieser Richtlinie kann die Vorschrift erst 6 Monate nach der Notifizierung angenommen werden, sofern die Kommission oder ein Mitgliedstaat sich für eine Änderung aussprechen. Die 6-Monats-Frist verlängert sich gemäß Artikel 9 Abs. 3 auf ein Jahr, wenn die Kommission ihre Absicht zum Vorschlag oder Erlass einer Richtlinie für den betreffenden Bereich mitteilt. Diese Einjahresfrist ist nach Information der Bundesregierung spätestens im Juni 1988 abgelaufen.

Im übrigen tritt zugunsten eines Mitgliedstaates nach Artikel 9 Abs. 3 dann keine Stillhalteverpflichtung ein, wenn er „aus dringenden Gründen des allgemeinen Gesundheitsschutzes oder der Sicherheit gezwungen ist, ohne Möglichkeit vorheriger Konsultation in kürzester Frist technische Vorschriften auszuarbeiten, um sie unverzüglich zu erlassen und durchzuführen“.

2. Der Richtlinienvorschlag wurde mit EG-Sammelliste vom 10. Juni 1988 — Drucksache 11/2465 Nr. 2.27 — zur federführenden Beratung an den Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit und zur Mitberatung an den Ausschuß für Wirtschaft sowie an den Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung überwiesen.

Der Ausschuß für Wirtschaft hat die Vorlage in seiner Sitzung am 21. September 1988 beraten und einstimmig zur Kenntnis genommen.

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung hat die Vorlage in seiner Sitzung am 22. Februar 1989 beraten und einstimmig zur Kenntnis genommen; zugleich hat er folgendem, von allen Fraktionen vertretenen Entschließungsantrag einstimmig zugestimmt:

„Der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung empfiehlt dem federführenden Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, der Bundesregierung die Ablehnung des Richtlinienvorschlags der Kommission zu empfehlen, solange das von der Bundesregierung beschlossene Herstellungsverbot von PCP und seinen Verbindungen und das Verbot des Inverkehrbringens und der Verwendung von mit PCP behandelten Erzeugnissen in den Richtlinienvorschlag nicht aufgenommen sind. Eine Aufweichung des Verbots von Pentachlorphenol und seiner Verbindungen, die nach der MAK-Liste als

gefährliche Stoffe eingestuft sind, hält der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung aus Arbeitsschutzgründen nicht für tragbar.“

II.

1. Ausgehend von der Gefährdung von Gesundheit und Umwelt durch die Chemikalie Pentachlorophenol (PCP) erhebt der Entschließungsantrag drei Forderungen:

- PCP ist zu verbieten. Bloße Einstufungs-, Verpackungs- und Kennzeichnungsmaßnahmen sind in Anbetracht der möglichen Gefahren der biologisch schwer abbaubaren und stark toxischen Chemikalie unzureichend.

Zwar verzichten die bedeutenden nationalen Hersteller von Holzschutzmitteln auf PCP, doch führen Importe nach wie vor dazu, daß die als Verunreinigungen dieser Chemikalie vorkommenden Dioxine und Furane in die Umwelt gelangen. Erforderlichenfalls ist ein PCP-Verbot daher im nationalen Alleingang zu beschließen.

- Positiv ist zu bewerten, daß die Bundesregierung schon vor zwei Jahren den Entwurf einer Verordnung zum Verbot von PCP verabschiedet hat.
- Diese Verordnung, die einen einzelnen Stoff zum Schutz von Mensch und Umwelt vollständig verbietet, ist aus Gründen des EG-Rechts noch nicht in Kraft getreten.

Die von der EG-Kommission vorgeschlagenen Regelungen bleiben jedoch hinter denjenigen der Verbotsverordnung weit zurück. Der Richtlinienvorschlag ist daher abzulehnen und die PCP-Verbotsverordnung zu verabschieden.

2. Der Richtlinienvorschlag konzidiert die von PCP ausgehenden Gefahren. Er spricht sich jedoch nicht für ein generelles Verbot der Chemikalie aus, sondern setzt lediglich bestimmte Schranken für das Inverkehrbringen dieses Stoffes. Ausnahmeregelungen sollen für folgende drei Bereiche gelten:

- Holzbehandlung;
- Imprägnierung schwerer Textilien;
- Synthesewirkstoffe und/oder Überführungen in industriellen Verfahren.

III.

Der Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit hat beide Vorlagen in seiner 47. Sitzung am 15. März 1989 beraten.

Es bestand zwischen allen Fraktionen Einvernehmen, daß der vorgelegte Entwurf der Richtlinie hinter den angesichts der Gefahren für Gesundheit und Umwelt gebotenen Maßnahmen weit zurückbleibe. Das Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit teilte mit, die Bundesregierung werde dem unbefriedigenden Richtlinienvorschlag, sofern er nicht erheblich verbessert werden sollte, nicht zustimmen. Es sei allerdings noch nicht abschließend geklärt, ob im Falle der Ablehnung einer EG-Richtlinie ein nationaler Alleingang möglich sei.

Der Antrag der Koalitionsfraktionen wurde einstimmig angenommen und der Richtlinienvorschlag einstimmig abgelehnt, wobei der Ausschuß zum Ausdruck brachte, daß das Votum für den Entschließungsantrag gleichzeitig als Stellungnahme zum Richtlinienvorschlag aufgefaßt werden sollte.

Bonn, den 31. Mai 1989

Dr. Lippold (Offenbach)

Müller (Düsseldorf)

Frau Garbe

Berichterstatter

